



## Handelsregistereintragung und Firmenname

## Warum gibt es ein Handelsregister?

Das Handelsregister gibt Auskunft über die Rechtsverhältnisse eines Unternehmens, die für den Abschluss von Verträgen und andere rechtliche Beziehungen relevant sind. So ergibt sich aus dem Handelsregister die Rechtsform, die genaue Firmenbezeichnung, der Sitz, die inländische Geschäftsanschrift, die Inhaber- und Geschäftsführerverhältnisse, die Höhe des Stammkapitales, Prokura usw.

## Die Eintragung in das Handelsregister

Unklarheit besteht häufig darüber, wer sich im Handelsregister eintragen lassen muss. Vielfach wird angenommen, dass alle Handelsbetriebe beim Amtsgericht registriert werden müssen. Das Handelsregister ist aber ein öffentliches Verzeichnis, in dem alle Unternehmen, egal ob Handwerker, Dienstleister, Produzent oder Händler eingetragen werden müssen, wenn sie eine bestimmte Größenordnung erreicht haben und damit über einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb verfügen. Sie sind dann Kaufmann im Sinne des Handelsrechtes.

Diese Kaufmannseigenschaft besitzen alle Kapitalgesellschaften kraft Rechtsform, also insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Aktiengesellschaften (AG). Sie müssen in jedem Fall eingetragen werden.

Ansonsten ist Kaufmann, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Dabei ist **jedes** gewerbliche Unternehmen ein Handelsgewerbe, es sei denn, dass es nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb **nicht** erfordert.

Dies bedeutet, dass sich der Einzelkaufmann und die Personengesellschaften „Offene Handelsgesellschaft“ (OHG) und „Kommanditgesellschaft“ (KG) im Handelsregister eintragen lassen **müssen**, wenn die Größenordnung und Struktur kleingewerblicher Betriebe überschritten wurde und sie nach Art und Umfang zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichtet sind. Entscheidend kommt es hier auf den Umsatz, die Beschäftigtenzahl, das Betriebskapital, die Teilnahme am Kredit-, Scheck- und Wechselverkehr usw. an.

Gewerbliche Unternehmen, die nicht nach Art und Umfang zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichtet sind, werden einheitlich als **Nichtkaufleute** angesehen. Sie müssen sich nicht in das Handelsregister eintragen lassen. Sie können aber durch **freiwillige** Eintragung im Handelsregister die Kaufmannseigenschaft erwerben.

## Pflichten und Rechte des Kaufmanns

Bilanzierungsvorschriften beachten. Hat er Vertragsstrafen vereinbart, können diese nicht ermäßigt werden. Die Bürgschaften des Kaufmannes sind immer selbstschuldnerisch und auch bei mündlicher Erklärung wirksam.

Wichtig ist auch, dass nur der Kaufmann eine Firma führt, die ggfls. von Erben und Erwerbern übernommen werden kann, so dass ein gut eingeführter Name auch nach einem Inhaberwechsel erhalten bleibt. Für die Bildung der Firma gelten je nach Rechtsform besondere Vorschriften.

## Die Firmenbezeichnung

Sowohl für den Einzelkaufmann als auch für die Personen- und Kapitalgesellschaften sind Personen-, Sach- und Fantasiefirmen zulässig. Die Firma muss aber die folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Firma muss **Unterscheidungskraft** haben und kennzeichnend wirken
- Die **Rechtsform** muss ersichtlich sein
- Die **Haftungsverhältnisse** müssen offengelegt werden.

## Irreführungsverbot und Verwechslungsgefahr

Für alle Firmenbezeichnungen gilt das Irreführungsverbot. So muss die Handelsregistereintragung abgelehnt werden, wenn über wesentliche Verhältnisse getäuscht wird und diese Täuschung ersichtlich ist.

Im handelsregisterlichen Eintragungsverfahren wird aber nicht geprüft, ob von Konkurrenten wettbewerbs-, marken- oder namensrechtliche Einwendungen erhoben werden können. Die Eintragung im Handelsregister ist insoweit keine Garantie für die Zulässigkeit der Firma. Insbesondere wenn Fantasiebezeichnungen oder nicht geschützte Zeichen alleine zur Firmenbildung verwendet werden, empfiehlt es sich, durch entsprechende Recherchen zu überprüfen, ob die Bezeichnung nicht bereits verwendet wird und insoweit möglicherweise Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden können. Das Risiko, die Firma nach Eintragung ändern zu müssen, kann dadurch gemindert werden.

### Rechtshinweis

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.